



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

373
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 21. Juli 2025

Nummer 29

Inhaltsangabe:

| B | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | C | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | |
|----------|---|----------|---|-----------|
| 408. | Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln Seite 374 | 413. | Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen | Seite 378 |
| 409. | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches im Bereich der Kommunen Erftstadt, Mechernich und Zülpich (Überschwemmungsgebiet „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“; Az. 54.2.12.1 – Rotbach), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln am 16. Dezember 2013, gemäß § 76 Wasser-haushaltsgesetz (WHG) Seite 376 | 414. | Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen | Seite 378 |
| 410. | Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH Seite 377 | E | Sonstiges | |
| 411. | Öffentliche Auslegung der Planfeststellung im Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Gemeinde Roetgen für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken an der Vicht [HRB Roetgen-Rott (V3.2)] Seite 377 | 415. | Liquidation h i e r : Linguistenverband Deutschlands e. V. | Seite 379 |
| 412. | Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling Seite 378 | 416. | Liquidation h i e r : Verein der Siemens-Jubilare e. V. | Seite 379 |
| | | 417. | Liquidation h i e r : Musica Chorgemeinschaft Donrath 1970/2015 e. V. | Seite 379 |

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

408. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mithochwertigen Gütern handeln

Vom 2. Juli 2025

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Köln sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn

a) sie mit gewerblich hochwertigen Gütern im Sinne des § 1 Absatz 10 GwG wie Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge handeln, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln, oder als Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter, soweit die Lagerung in Zollfreigebieten erfolgt, tätig sind,

b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),

c) am 31. Dezember des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeitende in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und

d) sie nach § 4 Absatz 5 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der Bezirksregierung Köln, Anschrift: Dezernat 34 - Geldwäscheprävention, Fax 0221/147-4007, E-Mail: geldwaeschepraevention@bezreg-koeln.nrw.de in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) vorab anzuzeigen.

Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen soll der unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/wirtschaft-und-kultur/geldwaeschepraevention/pflichten-gemaess-geldwaeschegesetz> abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird,

dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.

4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Köln während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Köln vom 19. März 2021, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 2. August 2021 (Nr. ABL 31/2021), erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.

7. Die Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 3 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler, d. h. jede Person, die gewerblich mit Gütern handelt, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung dies erfolgt, zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit darin besteht, mit hochwertigen Gütern zu handeln. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu insbesondere Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Absatz 10 GwG).

Die Bezirksregierung Köln macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Handel mit den genannten hochwertigen Gütern zu betreiben. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Bezirksregierung Köln derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch unterhalb der gesetzlichen Grenzen gemäß § 4 Absatz 5 GwG tätig sind und deshalb nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeitenden in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprevention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und

-defiziten nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind hingegen unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie oder er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, kann er jedoch nicht gleichzeitig das nach § 4 Absatz 3 GwG zu benennendem Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen können bei sehr kleinen Unternehmen gemacht werden. Der oder die Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihr oder ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer bzw. seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihr oder ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit die oder der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 GwG beantwortet, unterliegt sie oder er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Die oder der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verwenden. Der oder dem Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung der oder des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Diese Anordnung ersetzt die auf Grundlage des bis zum 30. Dezember 2024 geltenden Geldwäschegesetzes erlassene Anordnung vom 19. März 2021, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 2. August 2021 (Nr. ABL 31/2021). Die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gem. §§ 1, 2, 4 Landesgebührengesetz i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsgebührengesetz des Landes gebührenpflichtig. Die Möglichkeit, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Köln, 2. Juli 2025

Im Auftrag
gez. **W i e c z o r e k**

ABl. Reg. K 2025, S. 374

409. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches im Bereich der Kommunen Erftstadt, Mechernich und Zülpich (Überschwemmungsgebiet „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“; Az. 54.2.12.1 – Rotbach), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln am 16. Dezember 2013, gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Az. 54.B2 2024-0132136 (ALT: 54.2.12.1 – ROTBACH)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Rotbaches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Die daraus resultierende Änderung betrifft die Flächen beiderseits des Rotbaches von km 0+290 bis km 11+100 des Lechenicher Mühlengrabens und der Erpa von km 0+000 bis 0+890 im Bereich der Kommunen Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Für den Bereich liegt bereits eine Festsetzung für den Rotbach im Gewässerabschnitt von km 0+300 bis km 36+500, für den Lechenicher Mühlengraben im Gewässerabschnitt von der Mündung in den Rotbach km 0+000 bis zum km 5+400 und für die Erpa im Gewässerabschnitt von der Mündung in den Lechenicher Mühlengraben (km 0+000) bis zum km 0+858 (Überschwemmungsgebietsverordnung „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“; Az. 54.2.12.1 – Rotbach) vor. Diese Festsetzung wurde mit dem Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln am 16. Dezember 2013 veröffentlicht.

Darüber hinaus wurde die Änderung des Überschwemmungsgebietes vorläufig gesichert. Diese vorläufige Sicherung trat mit Ablauf der Offenlagefrist für das aktualisierte Kartenmaterial am 24. Juni 2025 in Kraft.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Mo-

naten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei der Stadt Erftstadt, auf deren Gebiet sich die Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Die künftige Änderung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in den Übersichtskarten Nr. 1/4 – 2/4 (Maßstab 1:25.000, Az. 54.B2 2024-0132136, Stand 2. April 2025) und in den Detailkarten Nr. 1/20 – 8/20 (Maßstab 1:5.000, Az. 54.B2 2024-0132136, Stand 2. April 2025) dargestellt, die Bestandteil der Verordnung sind.

Die Auslegung findet in der Zeit vom 28. Juli 2025 bis 29. September 2025 einschließlich an folgenden Orten statt:

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2 – 8, 50667 Köln,
Montag bis Freitag 08:30 – 15:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung unter 0221/147-2409;

Stadt Erftstadt,
Holzdamm 10, 50374 Erftstadt,
Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr,
Montag, Dienstag und Mittwoch 13:30 – 16:00 Uhr,
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr.

In der Zeit vom 28. Juli 2025 bis 29. September 2025 einschließlich werden die genannten Unterlagen außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> zugänglich gemacht.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Rotbaches Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

13. Oktober 2025,

an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.B2 2024-0132136
(Alt: 54.2.12.1 – Rotbach)

Köln, den 3. Juli 2025

Im Auftrag
gez. H e i m b a c h

ABl. Reg. K 2025, S. 376

410. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0067919

Köln, den 10. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs.2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 3. Juni 2025 gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung im Bereich des Technikums (Forschung und Entwicklung), welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3889), angezeigt. Das Technikum ist nicht eigenständig genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war eine Erhöhung der Lagerkapazität an festen wassergefährdenden Stoffen in der Lagerhalle Teil Ost zur passiven Lagerung von gewässergefährdenden Stoffen gemäß Anhang I StörfallV um 202 t.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, da keine benachbarten Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. H o c h s c h e r f – L e n z

ABl. Reg. K 2025, S. 377

411. Öffentliche Auslegung der Planfeststellung im Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Gemeinde Roetgen für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken an der Vicht [HRB Roetgen-Rott (V3.2)]

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juni 2025 den Plan für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken an der Vicht [HRB Roetgen-Rott (V3.2)] mit folgendem Tenor festgestellt:

„Gemäß den §§ 68 Abs. 1, 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 104 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) und den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird auf Antrag des Wasserverbandes Eifel-Rur – WVER – (Vorhabenträger) vom 31. Januar 2023 in der Fassung vom 25. November 2024 der Plan für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) an der Vicht, hier gemäß § 69 Abs. 1 WHG im Rahmen der abschnittswisen Zulassung zunächst des HRB in Roetgen-Rott (V 3.2) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dem Planfeststellungsbeschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Adresse: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster) erhoben werden.“

Der Planfeststellungsbeschluss, die auszulegenden Planunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom 23. Juli 2025 bis zum 5. August 2025 einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link einsehbar: <https://url.nrw/planfeststellung-gwaesserausbau>

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG in meinem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 (UVP) i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW in den Kommunen Roetgen, Stolberg und Aachen wie folgt ortsüblich bekanntgemacht: Auf der Homepage der Gemeinde Roetgen unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ unter dem Link <https://www.roetgen.de/rathaus-politik/bekanntmachungen/> sowie als Hinweisbekanntmachung im Aushang des Rathauses der Gemeinde Roetgen, im Amtsblatt der Stadt Stolberg vom 22. Juli 2025 und

auf der Homepage der Stadt Aachen unter dem Link: <https://www.aachen.de/services/oeffentliche-bekanntmachungen/2025/>

Eine analoge Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

23. Juli 2025 bis zum 5. August 2025

einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der Gemeinde Roetgen, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen, Frau Frings Raum 20, zu folgenden Zeiten Mo – Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Di 14:00 bis 15:30 Uhr und Do 14:00 bis 17:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Köln, den 10. Juli 2025

Bezirksregierung Köln

Az. 54.1.16.1-Rur-(1.6) -1 Hü

Im Auftrag
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2025, S. 377

412. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az. 53-2025-0061283

Köln, den 11. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 20. Mai 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 50), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank:

- Installation von neuen Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten

erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 378

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

413. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3072497351.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

7. Oktober 2025

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 7. Juli 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 378

414. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000587695 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 8. Juli 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 378

E Sonstiges

415. Liquidation

h i e r : Linguistenverband Deutschlands e. V.

Der Verein (VR 9019, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 379

416. Liquidation

h i e r : Verein der Siemens-Jubilare e. V.

Der Verein „Verein der Siemens-Jubilare e. V.“ mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln zu VR 11997, ist gemäß dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. April 2025 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Liquidatoren for-

dern alle etwaigen Gläubiger auf, ihre Ansprüche anzumelden. Kontakt: Am Kabellager 9, 51063 Köln oder E-Mail: vorstand@siemens-jubilare-koeln.de

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 379

417.

Liquidation

**h i e r : Musica Chorgemeinschaft
Donrath 1970/2015 e. V.**

Der Verein „Musica Chorgemeinschaft Donrath 1970/2015 e.V.“ mit Sitz in Lohmar, eingetragen beim Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister 1799, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. (Homepage)

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 379

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.